

Bau und Planung

Grendelstrasse 9
5408 Ennetbaden

Tel. 056 200 06 05
bauundplanung@ennetbaden.ch



Technische Vorschriften

für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen in öffentlichen Strassen

Für sämtliche Grab- und Belagsarbeiten im öffentlichen Grund ist eine Bewilligung erforderlich (§ 103 BauG). Das Formular "Gesuch um Strassenaufbruchbewilligung" ist der Gemeinde Ennetbaden, Abteilung Bau und Planung, mindestens 10 Tage vor den geplanten Bauarbeiten einzureichen.

Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch spezialisierte Belagsunternehmen/Pflasterer ausgeführt werden.

1. Information

Die betroffenen Anstösser müssen rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt, den Umfang und die mit den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen informiert werden.

2. Baustellensignalisation, Verkehrsführung

Für die Signalisierung und Markierung der Baustelle gilt das VSS-Normblatt 640 886. Vor Baubeginn ist die Signalisation der Baustelle im Einvernehmen mit der Stadtpolizei Baden (Tel. 056 200 82 40) abzusprechen.

Die Durchfahrtsbreite beträgt mindestens 3.50 m (Feuerwehr). Der öffentliche Verkehr (RVBW) sowie Blaulichtorganisationen, öffentliche Dienste und das Abfuhrwesen dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Falls die Kehricht- oder Grüngutabfuhr ihren Sammelauftrag nicht ausführen kann, muss das Entsorgungsgut durch den Bewilligungsnehmer eingesammelt und zentral zum Auflad bereitgestellt werden. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.

3. Bäume

Bäume und deren Wurzelwerk sind zu schützen. Arbeiten in Baumnähe sind vor Baubeginn mit dem Bauamt Ennetbaden abzusprechen (Tel. 056 222 99 29).

4. Belagsaufbrüche

Das Aufbrechen des Belags ohne Anschneiden ist untersagt.

5. Grabenauffüllung

Für die Auffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau und Planung kann bis unter die Fundationsschicht geeignetes Aushubmaterial eingebaut werden.

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten, mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME_1 Wert zu verdichten (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m^2 ; Gehwege 80 MN/m^2 ; $ME_2/ME_1 \leq 2.5$). Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Auf Aufforderung der Abteilung Bau und Planung ist der geforderte ME-Wert mittels Plattendruckversuchen nachzuweisen. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton um Werkleitungen ausgehärtet ist. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material ist verboten.

6. Belagseinbau

Für den Belagseinbau gelten die Technischen Vorschriften gemäss Anhang und die SN 640 430b. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

7. Restflächen

Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen ≤ 1.00 m müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel $< 90^\circ$ aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen ≤ 2.00 m ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z.B. Anpassungen für Randabschlüsse, Schächte oder Signale sind mit Zustimmung der Abteilung Bau und Planung möglich.

8. Randabschlüsse

Werden mit Leitungsgräben Randabschlüsse unterquert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden. Für Randabschlüsse gilt die Norm 401.101, "*Fahrbahn-, Gehweg- und Inselabschlüsse*" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

9. Schachtabdeckungen

Es sind nur Beton-Guss Deckel zulässig. Im Weiteren gilt die Norm 401.303, "*Schachtabdeckungen und Aufsätze*" des kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau,

10. Grenz- und Vermessungszeichen

Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer Baden vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen auf Kosten der Bauherrschaft durch den amtlichen Nachführungsgeometer rekonstruieren zu lassen.

11. Markierungen und Signale

Das Entfernen oder Platzieren von Signalen oder Markierungen ist nur mit Bewilligung der Stadtpolizei Baden gestattet. Die Bauvollendung ist der Stadtpolizei umgehend zu melden. Die Wiederherstellung wird durch die Stadtpolizei veranlasst und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

12. Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokolle

Das Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll ist der Abteilung Bau und Planung spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert und vollständig ausgefüllt zuzustellen.

13. Haftung

Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ennetbaden oder Dritten aus dem Bestehen, dem Betrieb oder dem Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Haftung gegenüber der Gemeinde Ennetbaden ist zeitlich unbeschränkt. Mit Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.

Die Gemeinde Ennetbaden übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den Anlagen, welche infolge Verkehrseinwirkung oder durch andere Ursachen entstehen.

14. Schlussbestimmungen

Werden die Arbeiten nicht innert nützlicher Frist zum Abschluss gebracht oder unsachgemäss ausgeführt, vergibt die Abteilung Bau und Planung die Arbeiten zulasten der Bauherrschaft anderweitig. Die Gemeinde Ennetbaden behält sich vor, Unternehmen, welche die vorliegenden "Technischen Vorschriften" missachten, für Arbeiten im öffentlichen Grund auszuschliessen.

